

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 153.

Montag den 2. Juni.

1851.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren bei der für die 2. Kammer der Ständeversammlung bevorstehenden Wahl zweier Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Stadt Leipzig werden alle Nichtangesehenen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 58. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens bis zum **11. Juni d. J.** bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden, nach §. 56. des Wahlgesetzes, diejenigen, welche

- 1) ein Vermögen von 6000 Thlr. besitzen, oder
- 2) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. jährlich haben, oder
- 3) wenigstens 30 Thlr. jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Dieser Anmeldung bedarf es jedoch bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths, des Stadtgerichts, so wie bei den Stadtverordneten nach §§. 60. und 61. des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1., 2. und 3. angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Leipzig den 16. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Leipziger Volksbibliothek*).

I.

Regulativ über die Benutzung der Volksbibliothek.

§. 1. (Öffnungszeit.) Die Volksbibliothek, welche bestimmt ist zur Förderung geistiger Fortbildung durch unentgeltlich den Einwohnern hiesiger Stadt zur Benutzung gebotene gemeinnützige Lectüre, ist vorläufig

jeden Sonntag Mittags 11—12 und Nachmittags 2—3 Uhr

und

jede Mittwoch Abends 7—9 Uhr geöffnet. Veränderte Zeitbestimmungen werden im Tageblatt, so wie durch Anschlag am Eingange des Locals bekannt gemacht.

§. 2. (Leih- und Lese-Berechtigung.) Während der vordemerkten Stunden werden Bücher aus derselben unter den in diesem Regulativ enthaltenen Bedingungen an jeden Bewohner dieser Stadt verliehen, welcher — insofern er nicht selbst zu den nachbenannten Personen gehört — einen Bürgerschaftsschein von seinem Principal, Dienstherrn oder Meister, oder von einem sonstigen hinlänglich bekannten hiesigen Einwohner beibringt.

Außerdem erhält Jedermann Mittwoch Abends 7—9 Uhr Bücher aus der Volksbibliothek zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer vorgelegt.

§. 3. (Bürgerschaftsschein.) Das Formular eines Bürgerschaftsscheins, wie er in §. 2 bezeichnet wurde, ist in der Volksbibliothek zu erhalten; doch ist auch jede, im Uebrigen für ausreichend befundene Bürgerschaft hinreichend.

Ein solcher Bürgerschaftsschein hat, dafern der Aussteller ihn nicht eher zurücknimmt oder die Zeit anders bestimmt, Gültigkeit für die Dauer eines halben Jahres vom Tage der Einreichung desselben an.

§. 4. (Leihbedingungen.) Demjenigen, welcher nach Vor-

*) Vergl. die Annonce am Schlusse d. Bl. — Ueber Entstehen und gegenwärtigen Bestand der Volksbibliothek wird die morgen in d. Bl. mitzutheilende Denkschrift sich verbreiten.

stehendem (§. 2) zur Entleihung von Büchern berechtigt ist, steht die Auswahl derselben aus den vorhandenen Büchern, von welchen das nach Fächern geordnete Verzeichniß in der Bibliothek ausliegt, frei; die Aushändigung des von ihm gewählten Buches erfolgt gegen Unterzeichnung eines ihm vorzulegenden, nach einem bestimmten Formulare abgefaßten Empfangsscheines.

§. 5. (Fortsetzung.) Jeder Entleiher kann, wenigstens so lange die Bibliothek noch nicht einen größeren Umfang erreicht hat, nur ein Buch auf einmal, und erst nach dessen Rückgabe ein zweites erhalten.

§. 6. (Fortf. Leihfrist.) Jedes Buch darf in der Regel nicht länger als 14 Tage vom Entleiher behalten werden; auf besondere Anmeldung und Vorzeigung erfolgt, wenn das Buch nicht unterdeß weiter verlangt worden ist, eine Verlängerung dieser Frist auf längstens neue 14 Tage, nach deren Ablauf das Buch jedenfalls zurückzugeben ist.

Ebenso müssen zum Behuf der alljährlich stattfindenden Revision auf diesfalls im Tageblatte erfolgte öffentliche Bekanntmachung alle Bücher, auch wenn die sonstige Leihfrist noch nicht abgelaufen wäre, zurückgegeben werden.

§. 7. (Fortsetzung.) Der Entleiher hat das Buch sorgfältig vor Beschädigungen zu bewahren und unerinnert innerhalb der in vorstehendem Paragraphen bestimmten Frist zurückzugeben.

§. 8. (Rückforderung.) Unterläßt Jemand, ein Buch innerhalb der in §. 6 bestimmten Frist zurückzugeben, so wird dasselbe vom Bibliothek-Aufwärter abgeholt, und hat der Entleiher dafür 1 Ngr. an diesen zu entrichten.

§. 9. (Schadenersatz.) Für ein verloren gegangenes oder beschädigtes, zum ferneren Entleihen unbrauchbar gewordenes Buch ist von dem Entleiher Ersatz mittelst eines neuen Exemplars oder des Geldbetrages für ein solches zu leisten; Zerstörung des Einbandes verpflichtet zur Bezahlung der Kosten eines neuen. Vorstehende Forderungen von Schadenersatz werden, wenn ihnen nicht freiwillig Seiten der Entleiher oder der Bürgen genügt wird, durch das Verwaltungs-Comité gerichtlich geltend gemacht.